

Geschäftsordnung des Begleitausschusses

zur Durchführung des Kooperationsprogramms

INTERREG VI-A Deutschland/Bayern - Österreich 2021-2027

gem. Art. 38 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 2021/1060

Vorbemerkungen

Die Republik Österreich und die beteiligten Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg auf österreichischer Seite sowie der Freistaat Bayern auf deutscher Seite haben in Abstimmung mit der Europäischen Kommission und gestützt auf den Regelungen in den Artikeln 38ff der VO (EU) Nr. 2021/1060 über folgende Geschäftsordnung für den Begleitausschuss gem. Art. 38 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 2021/1060 Einvernehmen erzielt:

Artikel 1

Mitglieder, Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- je 1 VertreterIn der österreichischen Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg sowie der bayerischen Bezirksregierungen von Niederbayern, Oberbayern und Schwaben
- 3 VertreterInnen der Republik Österreich, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (1 VertreterIn)
 - Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (2 VertreterInnen)
- 4 VertreterInnen des Freistaates Bayern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (1 VertreterIn)
 - Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (1 VertreterIn)
 - Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (1 VertreterIn)
 - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (1 VertreterIn)

(2) Beratende Mitglieder des Begleitausschusses sind:

- 1 VertreterIn der Verwaltungsbehörde
- 1 VertreterIn der Bescheinigungsbehörde
- 1 VertreterIn der Prüfbehörde
- 1 VertreterIn der Europäischen Kommission
- 1 VertreterIn der Bayerischen Staatskanzlei
- 1 VertreterIn der Republik Österreich (Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus)
- 1 BehördenvertreterIn für Umweltfragen
- 1 BehördenvertreterIn für Gleichstellungsfragen
- 1 VertreterInn der Euregios

(3) Die in den Absätzen (1) und (2) genannten Mitglieder, sind dazu angehalten, bei persönlicher Befangenheit zu einzelnen Projekten ihre Beratungsfunktion oder ihr Stimmrecht nicht auszuüben und haben für die Dauer der Beschlussfassung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen.

(a) Die Anzeige der Befangenheit liegt grundsätzlich im subjektiven Bereich des betreffenden Mitglieds, das selbst nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden hat, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht.

(b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Gründe, die einen Befangenheitsgrund nahe legen, dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn bekannt zu geben.

- (c) Im Zweifelsfall entscheiden die restlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, ob Befangenheit gegeben ist.
- (4) Alle Mitglieder sind der Verwaltungsbehörde namentlich zu benennen. Für jedes Mitglied kann ein/e StellvertreterIn bestimmt werden.
- (5) Der Vorsitz im Begleitausschuss wechselt unabhängig vom Sitzungsort zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.

Artikel 2 Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das Kooperationsprogramm effektiv und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Zu diesem Zweck untersucht der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Programmdurchführung sowie das Erreichen der im Leistungsrahmen nach Art. 16 der VO (EU) Nr. 2021/1060 festgelegten Etappenziele.

Entsprechend der Bestimmung in Art. 40 der VO (EU) Nr. 2021/1060 iVm Art. 30 der VO (EU) Nr. 2021/1059 untersucht der Begleitausschuss:

- alle Probleme und Faktoren, die sich auf die Leistung des INTERREG VI-A Programms Deutschland/Bayern - Österreich auswirken und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
 - die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen und die Umsetzung etwaiger daraus abgeleiteter Folgemaßnahmen;
 - die Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen.
- (2) Darüber hinaus genehmigt der Begleitausschuss gem. Art. 40 der VO (EU) Nr. 2021/1060 iVm Art. 30 der VO (EU) Nr. 2021/1059:
- die für die Auswahl der Vorhaben des INTERREG VI-A Programms Deutschland/Bayern - Österreich verwendete Methodik und Kriterien;
 - den Evaluierungsplan für das Kooperationsprogramm sowie etwaige Änderungen;
 - Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des Kooperationsprogramms;
 - den abschließenden Leistungsbericht.
- (3) Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde gem. Art. 40 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 2021/1060 Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, übermitteln.
- (4) Der Begleitausschuss entscheidet über die Genehmigung der Vorhaben sowie über die Vergabe der EFRE-Mittel im INTERREG VI-A Programm Deutschland/Bayern – Österreich.

- (5) Der/die im Begleitausschuss gemäß Art. 1 (2) nominierte VertreterIn für Gleichstellungsfragen beurteilt die geplanten Vorhaben in Bezug auf Maßnahmen zur Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung.
- (6) Der/die im Begleitausschuss gemäß Art. 1 (2) nominierte VertreterIn für Umweltfragen beurteilt die geplanten Vorhaben in Bezug auf Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union.
- (7) Der Begleitausschuss dient als gemeinsame Plattform zum Informationsaustausch über alle Fragen der Durchführung, Bewertung und Kontrolle des Kooperationsprogramms. Auf Initiative der Verwaltungsbehörden entscheidet der Begleitausschuss gem. Art. 69 Absatz 7 der VO (EU) Nr. 2021/1060 über die Behandlung und weitere Vorgehensweise hinsichtlich Beschwerden in der Projekt- und Programmumsetzung.

Artikel 3 Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt in nicht-öffentlicher Sitzung in der Regel zweimal im Kalenderjahr, bei Bedarf auch öfter.
- (2) Die Sitzungen werden im Einvernehmen mit den Programmpartnern von der Verwaltungsbehörde durch das Gemeinsame Sekretariat (GS) einberufen. Die Einladung und Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen werden den in Art. 2 Absatz (1) und (2) genannten Mitgliedern drei Wochen vor dem Sitzungstermin übermittelt. Wünsche für Ergänzungen zur Tagesordnung sind dem GS bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen finden abwechselnd in Österreich und in Bayern statt.
- (4) Über alle Sitzungen wird vom GS ein Ergebnisprotokoll im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde und dem Vorsitz angefertigt und spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern gem. Art. 1 Absatz (1) und (2) übermittelt. Die Mitglieder des Begleitausschusses können innerhalb von zwei Wochen nach Eingang dieses Ergebnisprotokolls dem GS Wünsche für Protokollkorrekturen bekannt geben. Das Ergebnisprotokoll ist angenommen, wenn von keinem Mitglied des Begleitausschusses binnen dieser Frist schriftlich (auch per E-Mail) eine Äußerung dazu eingeht. Wird fristgemäß schriftlich (auch per E-Mail) ein inhaltlicher Einwand erhoben, so entscheidet die Verwaltungsbehörde über die weitere Vorgehensweise. Die Verwaltungsbehörde informiert die Mitglieder durch das GS unverzüglich über das Ergebnis des Verfahrens.
- (5) In begründeten Fällen können durch die Verwaltungsbehörde außerordentliche Sitzungen auf Antrag einberufen werden. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin bei gleichzeitiger Übersendung der gebotenen Beratungsunterlagen erfolgen.

Artikel 4

Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss entscheidet durch Beschluss. Bei Beschlüssen über die Förderung von Projekten können Auflagen und Bedingungen für die Rechtswirksamkeit der Genehmigung von Projekten erteilt werden.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder gem. Art. 1 Absatz (1) ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse können nur mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden. Eine qualifizierte Mehrheit liegt vor, wenn mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Vorschlag zur Beschlussfassung befürworten.
- (4) Erhebt die Verwaltungsbehörde Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses, so wird dieser Beschluss unter Vorbehalt gestellt, bis die Verwaltungsbehörde eine Klärung in der Sache herbeigeführt hat.
- (5) Dringliche Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren kann von jedem stimmberechtigten Mitglied im Sinne des Art. 1 Absatz 1 bei der Verwaltungsbehörde beantragt werden. Zudem kann die Verwaltungsbehörde selbständig die Einleitung eines schriftlichen Verfahrens vornehmen.

Im Rahmen schriftlicher Verfahren legt die Verwaltungsbehörde den Mitgliedern des Begleitausschusses einen Entscheidungsentwurf vor, der mit einer genauen Begründung versehen sein muss. Die Mitglieder des Begleitausschusses können sich innerhalb von zwei Wochen nach der Übermittlung dieser Unterlagen zu diesem Entscheidungsentwurf äußern.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn sich weniger als 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses dagegen aussprechen. Nach Ablauf dieses schriftlichen Verfahrens setzt die Verwaltungsbehörde die Mitglieder des Begleitausschusses über das Ergebnis in Kenntnis.

Artikel 5

Lenkungsausschüsse der Euregios

- (1) Der Begleitausschuss setzt den in der jeweiligen Euregio-Strategie festgelegten Lenkungsausschuss zur Beschlussfassung von Klein- (bis zu € 35.000 Gesamtkosten) und Mittelprojekten (bis zu € 100.000 Gesamtkosten) sowie People-to-People Projekten (bis zu € 5.000 Gesamtkosten) ein.
- (2) Die Lenkungsausschüsse geben sich jeweils eine eigene, durch die Verwaltungsbehörde zu genehmigende Geschäftsordnung und berichten dem Begleitausschuss jährlich zur Umsetzung der Euregio-Strategie.

Artikel 6
Gemeinsames Sekretariat

- (1) Das bei der Verwaltungsbehörde eingerichtete Gemeinsame Sekretariat (GS) unterstützt den Begleitausschuss und ist insbesondere für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Protokolle zu den Sitzungen verantwortlich.
- (2) Das Gemeinsame Sekretariat stellt dem Begleitausschuss alle zur Genehmigung vorliegenden Projektanträge vor.

Artikel 7
Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 15.12.2021 auf. Mit diesem Datum tritt auch diese Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit dem Abschluss des Kooperationsprogramms. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Die Vorsitzenden des Begleitausschusses

.....
Für die Verwaltungsbehörde
Land Oberösterreich, Abteilung Raumordnung
Markus Gneiß

.....
Für das Bayerische Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Referat Regionale Wirtschaftsförderung,
Europäische territoriale Zusammenarbeit,
INTERREG A
Matthias Herderich